

Satzung des Musikvereins Ludwigschorgast e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Musikverein Ludwigschorgast e.V., hat seinen Sitz in Ludwigschorgast (Landkreis Kulmbach), ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege der Musik durch Betreiben eines Orchesters.

Dabei handelt er nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.

§ 2

Der Verein besteht aus drei Gruppen von Mitgliedern, nämlich aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) und Ehrenmitgliedern

§ 3

Aktive Mitglieder haben regelmäßig an den Proben und Vereinsauftritten teilzunehmen.

§ 4

Passive Mitglieder sind solche, die als Musikfreunde und Förderer dem Verein

beigetreten sind.

§ 5

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Musikverein besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund Beschlusses der Vorstandschaft.

§ 6

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Vorstandschaft geleitet und erledigt.

Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem 1. Vorstand,

dessen Stellvertreter,

dem Kassier,

dem Schriftführer,

dem Inventarverwalter,

dem Dirigenten und

den Ausschussmitgliedern

§ 7

Jeder, der dem Verein beitreten will, hat dies schriftlich zu beantragen.

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 9

Der Jahresbeitrag wird durch die Hauptversammlung nach den jeweiligen Erfordernissen des Vereins festgesetzt. Der Jahresbeitrag darf nur so hoch angesetzt sein, dass dadurch der Allgemeinheit der Zugang zum Musikverein nicht verwehrt wird.

§ 10

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, jedoch gleichberechtigt.

§ 11

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Zum Zeitpunkt der Austrittserklärung bereits bezahlte bzw. abgebuchte Mitgliedsbeiträge werden jedoch nicht zurückerstattet.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12

Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied

- wiederholt gegen die Satzung verstoßen hat,
- gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt
- mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Zahlungsrückstand ist
- oder dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Verein in Verbindung gebracht werden kann.

§ 13

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 14

Die ordentliche Generalversammlung wird am Anfang eines jeden Kalenderjahres abgehalten.

Diese Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer

Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 15

Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung alle drei Jahre schriftlich gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds innerhalb dieser Zeit werden dessen Aufgaben vorübergehend von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen. Bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für die restliche Wahlperiode gewählt.

§ 16

Wahlberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. In die Vorstandschaft wählbar sind alle Mitglieder i.S.d. § 2 ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 17

Die Verwaltung des Vereins geschieht grundsätzlich ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 18

Der 1. Vorstand und der 2. Vorstand sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten insbesondere den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorstand im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.

§ 19

Dem Kassier obliegt das gesamte Kassen- und Rechnungswesen. Er sorgt für richtiges Einkassieren der Beiträge und leistet die nötigen Auszahlungen. Hierüber ist gesondert ein Kassenbuch mit Beleg zu führen, worin Einnahmen und Ausgaben genau ersichtlich sind. Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren und eine Ersatzperson für den Fall der Verhinderung eines Revisors bestimmt. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Kasse einmal pro Jahr sowie den

Jahresabschluss zu prüfen und bei der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen. Alle Auszahlungen müssen vom Vorstand angewiesen sein.

§ 20

Der Schriftführer hat alle vorkommenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen und sorgt für die Aufbewahrung der wichtigen Vereinsakten.

§ 21

Dem Inventarverwalter ist das gesamte Vereinsinventar unterstellt. Er sorgt dafür, dass das Inventar in gutem Zustand erhalten wird.

§ 22

Als Dirigent wählen die aktiven Mitglieder aus ihrer Mitte einen geeigneten Musiker. Demselben ist die gesamte musikalische Leitung unterstellt. Er sorgt auch für die richtige Stimmverteilung und sorgt gemeinschaftlich mit der Vorstandschaft für notwendige und gute Instrumente und Musikalien.

§ 23

Der Verein führt jedes Jahr mehrere musikalische Veranstaltungen durch, pflegt allgemein das kulturelle Geschehen in der Gemeinde Ludwigschorgast, im Landkreis Kulmbach und darüber hinaus.

§ 24

Satzungsänderungen müssen von der Generalversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 25

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder einer hierzu einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen und nach § 16 wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Ludwigschorgast, die es

ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwenden muss.

§ 26

Der Musikverein behält sich vor, zu runden Geburtstagen und Jubiläen von Mitgliedern ein Ständchen zu spielen sowie bei der Beerdigung eines Mitglieds einen letzten musikalischen Gruß zu überbringen. Die Einzelheiten hierzu legt die Vorstandschaft jeweils nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Vereins fest.

§ 27

Die Satzung tritt am 06. Januar 2017 in Kraft.

Ludwigschorgast, 06.01.2017

.....

Marco Heuschmann,

.....

Armin Helbig,

1. Vorsitzender

Schriftführer